



# HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/1999/00046

TOP:

Datum: 17.08.1999

Wiedervorlage . . .

e

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Am Büro des OB

t

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Hauptausschuss	22.09.1999	nichtöffentlich vorberatend			
Stadtrat	29.09.1999	öffentlich beschließend			

## Betreff:

Gesellschafterbeschuß für die Mitteldeutsche Verkehrsverbund GmbH

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH vom 13.07.1999 zu folgendem Beschluß:

1. Der vom Geschäftsführer der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH vorgelegte Jahresabschluß des Rumpfgeschäftsjahres 1998 wird in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüften und am 25.06.1999 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Das Jahresergebnis beträgt 0,00 DM

Die Bilanzsumme beträgt 840.846,57 DM

2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 1998 Entlastung erteilt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 1998 entlastet.

## Finanzielle Auswirkungen:

Dr. Rauen  
Oberbürgermeister

## Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist mit 18 % Gesellschafteranteil an der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) beteiligt. Der Vertreter der Stadt

hat in der Gesellschafterversammlung der MDV am 13.07.1999 zusammen mit den Vertretern der anderen Gesellschafter des MDV den o.g. Beschluß gefaßt. Weil gemäß Stadtratsbeschluß vom 26.02.1997 (Nr. 96/I-26/A-256) vor Entscheidungen, welche die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern betreffen eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen ist, ist seitens des Stadtrates eine Genehmigung der Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung zum o.g. Beschluß notwendig.

Eine vorherige Ermächtigung des Stadtrates zur Beschlußfassung in dieser Sache konnte deswegen nicht eingeholt werden, da die Gesellschafterversammlung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der MDV in den ersten 8 Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und damit auch über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrags der MDV zu entscheiden hat. Wegen der Kommunalwahl am 13.06.1999 und des Umstandes, daß der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen erst am 25.06.1999, also nach der letzten Stadtratssitzung vor der Kommunalwahl, erteilt worden ist und in den Monaten Juni und August 1999 keine Sitzungen bzw. am 14. Juli 1999 lediglich die konstituierende Sitzung des Stadtrates stattgefunden hat, konnte keine entsprechende Beschlußermächtigung ausgesprochen werden. Daher war es ausnahmsweise geboten, ohne eine vorherige Ermächtigung durch den Stadtrat den o.g. Beschluß in der Gesellschafterversammlung der MDV am 13.07.1999 zu fassen. Deshalb ist nunmehr eine nachträgliche Genehmigung dieses Beschlusses seitens des Stadtrates erforderlich.

Die MDV hat im Geschäftsjahr 1998 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt, es sind keine Gewinne oder Verluste zu verzeichnen.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat der MDV den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Hiernach "entsprechen die Buchführung und der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß".

Ergänzend darf noch hinzugefügt werden, daß der Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder nichts im Wege steht. Der Aufsichtsrat der MDV hat in seiner Sitzung vom 13.07.1999 einstimmig die Punkte 1 und 2 beschlossen.

Es wird daher um Beschlußfassung der Gesamtvorlage gebeten.